



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z51.051/0002-I 7/2017Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden
Stellungnahme des BMJ.

Zur GZ BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme abzugeben.

Zu § 46 Abs. 5 UG

Die Formulierung in § 46 Abs. 5 des Entwurfs („(5) Studienwerberinnen und Studienwerber sowie Studierende, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in studienrechtlichen Verfahren handlungs- und prozessfähig“) könnte zu Unklarheiten Anlass geben. Da sich die Handlungsfähigkeit in Verfahren in der Verfahrensfähigkeit erschöpft, scheint die Nennung der Handlungsfähigkeit überflüssig zu sein. Da es sich überdies um Verwaltungsverfahren und nicht um „Prozesse“ handelt, dürfte der Begriff „verfahrensfähig“ an Stelle von „handlungs- und prozessfähig“ ausreichend sein.

Zu § 60 Abs. 2 UG

Das Bundesministerium für Justiz regt an, im vorgeschlagenen § 60 Abs. 2 UG den Begriff „*gerichtlich beeidete Übersetzerinnen oder Übersetzer*“ durch den – der Terminologie des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes entsprechenden – Begriff „allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher“ zu ersetzen (wobei hier freilich in beiden Varianten besser die Ein- anstatt der Mehrzahl verwendet werden sollte).

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 08. Mai 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt